



N i e d e r s c h r i f t
über die 12. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 5. April 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Evaluation des Nds. Sportfördergesetzes..... 7**

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/548](#)

b) **Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/352](#)

Erörterung der Grundzüge des Gesetzentwurfs der Landesregierung 9
Beratung (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU)..... 9
Weiteres Verfahren..... 9

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/420](#)

Anhörung
- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. 11
- Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen..... 13
- ver.di-Landesbezirk Niedersachsen-Bremen - Fachgruppe Feuerwehr 13
- Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. 14
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens..... 15

Weiteres Verfahren 16

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/29](#)

Anhörung

- <i>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens</i>	17
- <i>Ulrike Sachs, Nds. Landeswahlleiterin</i>	18
- <i>Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.</i>	22
- <i>LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.</i>	24
- <i>SoVD Landesverband Niedersachsen e. V.</i>	24
- <i>Bundesverband der Berufsbetreuer e. V. - Landesgruppe Niedersachsen</i>	25
- <i>Betreuungsgerichtstag</i>	26
- <i>Forum Artikel 30.</i>	31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Bernd Lynack) (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Belit Onay, zeitw. vertr. durch Abg. Anja Piel) (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 9.30 Uhr bis 12.50 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Empfehlungen der Enquetekommission „Verrat an der Freiheit - Machenschaften der Stasi in Niedersachsen aufarbeiten“ umsetzen

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/354](#)

Der **Ausschuss** war in der 9. Sitzung am 8. März 2018 übereingekommen, eine mündliche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Die Fraktionen benannten die Anzuhörenden. Als Termin für die Anhörung wurde der 24. Mai 2018 in Aussicht genommen. Die Sitzung soll gegebenenfalls bereits um 9.30 Uhr beginnen.

Tagesordnungspunkt 1:

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
auf Unterrichtung durch die Landesregierung
zur Evaluation des Nds. Sportfördergesetzes**

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Antrag zu entsprechen. Er bat die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/548](#)

b) **Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/352](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 28.03.2018*
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Zu b) *direkt überwiesen am 21.02.2018*
AfluS

Erörterung der Grundzüge des Gesetzentwurfs der Landesregierung

MR **Steinmetz** (MI) stellte den Gesetzentwurf vor und erläuterte Anlass, Inhalte und Ziele bzw. den Regelungsbedarf, der sich auf Landesebene aus der ab dem 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung - ergibt, im Sinne der schriftlichen Begründung.

Beratung

Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 1)

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) brachte den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 1) zu dem Gesetzentwurf in [Drs. 18/548](#) ein.

Er stellte sodann den Inhalt und die wesentliche Zielsetzung des Änderungsvorschlags im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 - der sogenannten JI-Richtlinie - vor und erläuterte ihn kurz im Sinne der schriftlichen Begründung.

Weiteres Verfahren

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) plädierte dafür, am 27. April 2018 eine mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf in [Drs. 18/548](#), dem Änderungsvorschlag in Vorlage 1 und dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in [Drs. 18/352](#) durchzuführen. Als Anzuhörende benannte er die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie die Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Unter Hinweis auf das kurze Zeitfenster, das für die Umsetzung der Anpassungen, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung und der JI-Richtlinie ergäben, zur Verfügung stehe, bat der Abgeordnete darum, für die abschließende Beratung den 7. Mai 2018 in Aussicht zu nehmen, um das Mai-Plenum zu erreichen.

Der **Ausschuss** schloss sich dem an.

Auf Bitte des Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) kam der Ausschuss ferner überein, zusätzlich schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Hierfür sind die Anzuhörenden bis zum 12. April 2018 zu benennen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/420](#)

direkt überwiesen am 28.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Zuletzt beraten: 9. Sitzung am 08.03.2018

Anhörung

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

Anwesend:

- **Karl-Heinz Banse**, Präsident

- **Michael Sander**, Landesgeschäftsführer

Karl-Heinz Banse: Der Landesfeuerwehrverband ist mit den vorgesehenen Änderungen insgesamt sehr zufrieden. Die Änderung der Altersgrenze war ja eines der Reizthemen. Darüber wurde landauf, landab sehr kontrovers diskutiert, und es gab in den Feuerwehren sehr unterschiedliche Meinungen dazu. Einige Regionen haben sich strikt dagegen ausgesprochen, während andere sehr dafür waren.

Im Rahmen einer Umfrage bei unseren 55 Kreisfeuerwehrverbänden hat sich eine über 60-prozentige Mehrheit dafür ausgesprochen, die Altersgrenze der sogenannten Regelaltersgrenze - d. h. 67 Jahre - anzupassen. Unser Verband agiert demokratisch, und insofern sind wir mit der Anhebung der Altersgrenze einverstanden. Wir haben zudem ein großes Interesse daran, dass die Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) schnellstmöglich auf den Weg gebracht wird. Denn es gibt bereits sehr viele Anfragen, wie es nun weitergeht, bzw. ob es Übergangsregelungen oder Ausnahmeregelungen gibt.

Aus unserer Sicht wäre es übrigens wünschenswert, wenn es einen deklaratorischen Zusatz gäbe, mit dem Hinweis, dass Kameradinnen und Kameraden, die mit 55 Jahren in die Ehren- und Altersabteilung wechseln möchten, dieses ohne Angabe von Gründen tun können. - Ich weiß, dass das eigentlich überflüssig ist. Schließlich reden wir von freiwilligen Feuerwehrleuten, die letzt-

lich selbst entscheiden können, was sie tun wollen und was nicht. Aber Feuerwehrleute sind nun einmal sehr pflichtbewusst, und es gibt viele Kameradinnen und Kameraden, die diese Altersgrenze als bindend interpretieren würden.

Der Gesetzentwurf sieht erhebliche Verbesserungen im Bereich Versicherungsschutz vor. Dieses Thema ist sehr wichtig für uns. Die sogenannte Vorschadensproblematik wird weitgehend entschärft.

Niedersachsen hat ja mit der Gründung des Vereins zur Unterstützung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen bundesweit eine Vorreiterrolle gespielt. Dabei ging es darum, durch Gesundheitsschäden oder Tod entstandene Härtefälle auszugleichen, bei denen ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgelegen hat. Das war ein guter Schritt, aber das war eben noch nicht allumfassend.

Im Zuge der Gesetzesänderung werden künftig auch andere Problematiken - z. B. Meniskus-schäden oder Bänderrisse - erfasst. Durch die gesetzliche Regelung und die Abwicklung über die Feuerwehr-Unfallkasse gibt es zudem eine einheitliche Regelung für alle Feuerwehren. Auch damit wird Niedersachsen bundesweit Beachtung finden. In anderen Ländern läuft das auf freiwilliger Basis, und das ist aus unserer Sicht keine gute Lösung.

Die anderen Änderungen muss ich nicht groß kommentieren. Wir sind u. a. froh, dass noch klarer formuliert wird, wer im Einsatzfall die Feuerwehr führt.

Was wir auch sehr begrüßen, ist der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU ([Drs. 18/349](#)) bzw. die Einrichtung einer Strukturkommission, die sich damit befassen soll, wie sich die Feuerwehren in den nächsten Jahren aufstellen müssen, um funktionsfähig zu bleiben.* Der Landesfeuerwehrverband wird selbstverständlich in den Arbeitsgruppen und in der Lenkungsgruppe mitarbeiten. Wir sehen hier eine ganz große Chance.

* Der Ausschuss hatte in seiner 9. Sitzung am 8. März 2018 über den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drs. 18/420 und über den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in Drs. 18/349 zusammen beraten.

Ich möchte keinen Hehl daraus machen, dass es noch einige Themen gibt, bei denen wir Handlungsbedarf sehen. Die Strukturkommission ist genau das richtige Instrument, um einen Veränderungsbedarf zu erörtern und diesen in einer weiteren Novelle des NBrandSchG aufzugreifen, damit sich die Feuerwehren zukunftssicher aufstellen können.

Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP): Herr Banse, den Vorschlag eines deklaratorischen Zusatzes zur Anhebung der Altersgrenze, wonach Feuerwehrleute ab 55 Jahren ohne Angabe von Gründen in die Ehren- und Altersabteilung wechseln können, finde ich sehr sinnvoll. Ich denke, wir sollten das in das Gesetz mit aufnehmen.

Mich würde interessieren, was letztlich ausschlaggebend für das Umdenken innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes hinsichtlich der Altersgrenze war.

Zudem frage ich mich, warum Sie, wenn Sie weitere Wünsche hinsichtlich der Novellierung des NBrandSchG haben, diese nicht bereits heute vortragen und stattdessen lieber auf die Einrichtung der Strukturkommission warten wollen.

Karl-Heinz Banse: Zu Ihrer ersten Frage: Noch vor wenigen Jahren haben wir gesagt, die Altersgrenze von 63 Jahren sei aus gutem Grund so gewählt, und im einsatztaktischen Bereich wäre es nicht unbedingt vorteilhaft, sie zu erhöhen. Zwischenzeitlich hat uns aber die Zeit eingeholt. In anderen Ländern wurde die Altersgrenze längst auf 67 Jahre erhöht, und einige Länder - beispielsweise Brandenburg - denken sogar darüber nach, die Altersgrenze ganz aufzulösen.

Es gibt auch in Niedersachsen strukturell schwache Regionen, in denen die Bevölkerungszahlen rückläufig sind, und der demografische Wandel wirkt sich natürlich auch auf die Feuerwehren aus. Zum Teil muss man sich wirklich Gedanken machen, wie die Einsatzbereitschaft aufrechterhalten werden kann. Manchmal ist es dann schon sinnvoll, wenn es jemanden gibt, der vielleicht nicht mehr in den Innenangriff gehen kann, weil er mit 63 kein Atemschutzgeräteträger mehr ist - das sind die wenigsten in dem Alter -, aber der zumindest unterstützen kann, der das Fahrzeug zur Einsatzstelle bringt, der in der Lage ist, den Einsatz zu leiten und der vielleicht auch noch Aufbauarbeiten tätigen kann. Auf diese Unterstützung können wir nicht verzichten.

Wir haben sehr kontrovers über dieses Thema diskutiert, und die Meinung hat sich schließlich geändert. Ich bin mir sicher, wenn man dieselbe Abfrage jetzt noch einmal machen würde, würden sich 70 % für die Erhöhung der Altersgrenze aussprechen. Ein Argument ist in diesem Zusammenhang auch, dass wir die Rente mit 67 haben. Es kommt vor, dass ältere Kameraden sagen: Was soll das denn? Ich soll bis 67 Lkw fahren, und bei der Feuerwehr muss ich mit 62 aufhören? Das ist doch auch ein Lkw, den kann ich doch auch noch fahren! - Dagegen kann man nur schwer argumentieren.

Jede weitere helfende Hand bei den Feuerwehren ist wichtig. Wir können auf niemanden verzichten. Als damals die Frauen in die Feuerwehr kamen, gab es auch Diskussionen: Brauchen wir Frauen? Wir sind doch genug Männer! - Darüber spricht heute keiner mehr. Im Gegenteil: Wir wollen viel mehr Frauen in den Feuerwehren haben.

Zu Ihrer zweiten Frage: Es gibt durchaus weitere Dinge, die wir angehen müssen. Eines davon ist das Thema Inklusion, die Einbindung behinderter Menschen in die Feuerwehren. Bisher ist das sehr schwierig, denn die Gesetzgebung ist an dieser Stelle äußerst streng. Es ist eigentlich kaum möglich, jemanden, der behindert ist, als Einsatzkraft zu integrieren. Darüber müssen wir nachdenken. Wir sind aber noch nicht so weit, dass ich Ihnen hierzu schon eine Meinung der Feuerwehren präsentieren kann, sondern wir sind gerade mitten in der Diskussion. Insofern ist das eher ein Thema für die Strukturkommission.

Ein weiterer Themenbereich betrifft Kassenangelegenheiten bzw. Steuerrecht. Es geht hier um die Frage der Zuständigkeiten. In anderen Ländern - z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein - gab es bereits entsprechende rechtliche Anpassungen. Auch da müssen wir uns noch positionieren.

Ein weiterer Punkt ist das Thema Hauptamtlichkeit bei den Führungskräften der Feuerwehren. Niedersachsen gehört zu den wenigen Ländern, die noch strikt zwischen Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr und freiwilliger Feuerwehr trennen. In den anderen Ländern gibt es hauptamtliche Kreisbrandmeister, hauptamtliche Wehrführer und entsprechende Öffnungsklauseln. Auch darüber müssen wir reden.

Wenn ich diese Themen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgebracht hätte, könnten wir in diesem Jahr wohl keinen Beschluss mehr fassen.

Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD): Vielen Dank für die Zustimmung, die Sie zur Novellierung des NBrandSchG signalisiert haben. Es gibt sicherlich viele Themen, über die noch zu sprechen ist. Würden wir sie in diesem Verfahren berücksichtigen, könnte sich daraus aber in der Tat eine Verzögerung ergeben. Ich denke, die Strukturkommission liefert den nötigen Rahmen für weitere Gespräche. Jetzt geht es darum, die Novelle so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen, insbesondere mit Blick auf den verbesserten Versicherungsschutz und die Anhebung der Altersgrenze.

Das Gesetz ist ja noch nicht ganz fertig. Wir haben Ihren Wunsch, bei der Altersgrenze den Zusatz „ab 55 Jahren ohne Angabe von Gründen in die Ehren- und Altersabteilung wechseln zu können“ hinzuzufügen, aufgenommen und werden uns darüber unterhalten.

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

- **Thomas Witschurky**, Geschäftsführer

Thomas Witschurky: Herr Banse hat zu dem Thema, zu dem ich sprechen wollte, bereits einiges gesagt. Zudem liegt Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme vor. Insofern werde ich mich im Folgenden auf die wesentlichen Punkte beschränken, bzw. auf die vorgesehene Einführung eines § 32 a in das NBrandSchG.

Wie Sie wissen, ist die Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wir sind an ein Bundesgesetz gebunden, und das verbietet uns bei ganz bestimmten Sachverhalten, Entschädigungen zu leisten, wenn die Gesundheitsschäden, die während eines Feuerwehrdienstes aufgetreten sind, nicht die Kriterien eines Unfalls erfüllen. Was ein Unfall ist, ist im SGB VII definiert, und das kann auch der Landtag nicht ändern, weil die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund liegt. - Dass es der Rechtslage entspricht, in bestimmten Fällen keine Entschädigung leisten zu können, wird uns übrigens immer wieder durch das Land bestätigt. Wir unterliegen

der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums, und in den Prüfberichten wird dazu regelmäßig Stellung genommen.

Um an dieser Stelle etwas zu unternehmen bzw. um der FUK eine Aufgabe außerhalb ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu übertragen, muss eine landesgesetzliche Regelung geschaffen werden, und genau das ist mit der vorgesehenen Einführung eines § 32 a in das NBrandSchG auch beabsichtigt. Zu den weiteren Details möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.

Mir sind noch zwei Punkte wichtig. Zum einen hatten wir im Vorfeld den Wunsch geäußert, dass die Vorschrift des § 32 a nicht mit den übrigen Vorschriften der Brandschutzgesetznovelle in Kraft tritt, sondern erst zum 1. Januar 2019. Wir benötigen einen verwaltungsseitigen Vorlauf, um die haushaltsrechtlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die neue Aufgabe erfüllen zu können.

Zum anderen möchten wir die durch § 32 a des Gesetzentwurfs entstehenden Mehraufwendungen mit dem regulären Umlagebeitrag einziehen, d. h. wir wollen an dieser Stelle keine eigene Umlage schaffen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll dieser Bereich in unserem Haushalt mitlaufen. Wir schaffen also zwei neue Haushaltsstellen und ziehen dann die notwendigen Mehraufwendungen mit dem regulären Umlagebeitrag ein.

ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen - Fachgruppe Feuerwehr

Anwesend:

- **Mario Kraatz**, Vorsitzender der Fachgruppe

Mario Kraatz: Wir vertreten hauptsächlich die Berufsfeuerwehr und die hauptamtlichen Kräfte im Land Niedersachsen und haben über den DGB unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Leider sind unsere Wünsche und Vorstellungen nicht in großem Umfang berücksichtigt worden. Wir sind der Meinung - Stichwort „Brandschutzbedarfsplan“ -, dass Hilfsfristen heruntergesetzt werden müssen. Darüber hinaus hatten wir auch noch etwas über Brandschutzlerzieher sowie über eine einheitliche Ausbildung der Leitstellen - aus

unserer Sicht reicht das Konzept an der NABK nicht aus - gesagt.

Wir hatten ferner angeregt, die Einwohnergrenze zur Einrichtung von Berufsfeuerwehren bzw. zur Installation hauptamtlicher Kräfte - also Wachbereitschaften - herunterzusetzen, weil es doch eine hohe Belastung bei den freiwilligen Feuerwehren gibt. Hier spielt auch die Nachwuchsgewinnung eine Rolle. Insofern können wir auch verstehen, dass der Landesfeuerwehrverband sich für eine Altersgrenze von 67 Jahren ausspricht.

Wir sind aber froh, dass die Altersgrenze für die Berufsfeuerwehr, die in Niedersachsen zum großen Teil auch den Rettungsdienst bedient, bei 60 Jahren liegt und das auch so beibehalten wird. Bei der Anzahl von Einsätzen im Rettungsdienst sowie in Brandschutz und Hilfeleistung ist enorm viel zu leisten, und da muss mit 60 Jahren Schluss sein.

Wir sind dankbar, dass wir in der Strukturkommission bzw. in der Lenkungsgruppe mitarbeiten können, und wir wollen für die Themen, die nicht im Rahmen dieser Gesetzesnovelle umgesetzt werden konnten - das ist ja am Ende auch eine Kostenfrage -, Lösungen für die Zukunft erarbeiten. Vor diesem Hintergrund kann ich abschließend sagen, dass auch wir eine schnelle Verabschiedung des Gesetzentwurfs befürworten. Denn wir wissen, dass es bei den freiwilligen Feuerwehren „brennt“, und der Versicherungsschutz ist sehr wichtig.

Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V.

Anwesend:

- **André Lang**, Landesjugendfeuerwehrwart
- **Anne Vormelchert**, 1. Bildungsreferentin

André Lang: Die Niedersächsische Jugendfeuerwehr, das sind über 43 300 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren in ganz Niedersachsen. Die Zahlen sind übrigens tendenziell steigend, flächendeckend im ganzen Land, und das macht uns stolz.

In der Jugendfeuerwehr beweisen die Jugendlichen u. a. beim Bundeswettbewerb - einer Kombination aus sportlicher Leistung und feuerwehrtechnischer Übung -, was sie bereits gelernt haben und wie gut sie in einem Team auch weit

über die Ortsgrenzen der eigenen Feuerwehr hinaus zusammenarbeiten können. Das sind beides Dinge, die sie für ihr späteres Leben gut gebrauchen können. Gleiches gilt für die höchste Auszeichnung der Jugendfeuerwehr - die Leistungsspange -, bei der neben den genannten Punkten auch Wissen aus Politik und Gesellschaft gefragt ist.

Laut Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr können sowohl am Bundeswettbewerb als auch bei der Leistungsspange Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren bzw. bis zum Ende des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, teilnehmen. Leider ist das nach dem aktuellem NBrandSchG nicht möglich; denn danach endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr genau mit dem 18. Geburtstag. Es kam in der Vergangenheit also durchaus vor, dass Jugendliche, die sich mit ihrem Team gemeinsam auf eine Leistungsspangenabnahme vorbereitet hatten, nicht an der eigentlichen Abnahme teilnehmen konnten und diese Auszeichnung nicht erwerben konnten. Wären sie ein paar Kilometer in ein benachbartes Bundesland gefahren, dann hätte dort die Möglichkeit bestanden. Das ist, unserer Meinung nach, ein Unding.

Insofern ist die Niedersächsische Jugendfeuerwehr sehr froh, dass im Zuge der Novellierung des NBrandSchG unser dringend benötigter Änderungsvorschlag in Bezug auf § 13 Abs. 3 Berücksichtigung findet und in der Neufassung das Ende der Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr als spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, definiert wird. Dieser kleine Satz hat für uns und unsere Mitglieder eine große Bedeutung.

Wie man darüber hinaus die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren in Niedersachsen weiter verbessern und dafür sorgen kann, dass uns motivierte Ehrenamtliche nicht im Laufe ihrer Dienstzeit irgendwann verlorengehen und verlassen, wird ein Thema sein, dem wir uns alle gemeinsam widmen können und sollten.

Unter der Überschrift „Einsatzort Zukunft“ wird sich die Niedersächsische Jugendfeuerwehr gern aktiv in die entsprechenden Arbeitsgruppen der Strukturkommission mit einbringen; denn unsere Mitglieder sind die Zukunft der Feuerwehren in Niedersachsen, und diese Zukunft wollen und werden wir aktiv mitgestalten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sie haben beim Thema „Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr“ auf Erfahrungen aus anderen Bundesländern verwiesen. Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Punkte, die man mit Blick auf die Fortentwicklung und die Stärkung von Kinder- und Jugendfeuerwehren von anderen Ländern lernen kann?

André Lang: Ich kann ganz unbescheiden sagen, dass wir beim Thema Kinderfeuerwehr bundesweit eine absolute Vorreiterrolle haben. Im Übrigen stehen wir mit den anderen Landesjugendfeuerwehrwarten in ständigem Austausch, um zu gucken, ob es neue Entwicklungen gibt. Aber im Moment lernen die anderen noch von uns, und darüber bin ich sehr froh.

Ein Punkt, den wir noch stärker in den Blick nehmen müssen, ist die Frage: Wie halten wir unsere Jugendlichen als junge Erwachsene möglichst lange bei uns? Auch das Thema Inklusion ist in diesem Zusammenhang zu nennen. In den Kinder- und Jugendfeuerwehren ist jede und jeder herzlich willkommen, aber wenn es in die Einsatzabteilungen geht, sieht es möglicherweise anders aus, und das darf nicht sein. Da müssen wir besser werden, und ich glaube, das können wir gemeinsam erreichen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- Geschäftsführer **Bertold Ernst** (NSGB)
- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)
- Hauptgeschäftsführer Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT)
- Verwaltungsoberamtsrat **Guido Schröder** (NLT)

Prof. **Dr. Hubert Meyer:** Auch von unserer Seite vielen Dank für die Einladung zur Anhörung. Wir möchten heute zu sieben zentralen Punkten Stellung nehmen. Im Übrigen stimmen die kommunalen Spitzenverbände dem vorliegenden Gesetzentwurf in weiten Teilen zu.

§ 3 (Aufgaben und Befugnisse der Landkreise)

Aus Sicht des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) sollte angedacht werden, in § 3 die Zustän-

digkeit der Landkreise für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zentral aufzunehmen, da einige Sonderbauvorschriften - z. B. die Industriebaurichtlinie - von einer „Brandschutzdienststelle“ sprechen. Es wäre gut, wenn sich das auch im Gesetz wiederfände.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr)

Die Regelungen in § 12 Abs. 2 Satz 1 mit dem Zusatz „persönliche Eignung“ werden von uns ausdrücklich befürwortet. Wir halten dies z. B. für nötig, um ein polizeiliches Führungszeugnis anfordern zu können, was aus vielerlei Gründen sinnvoll und praxisgerecht ist.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 (Doppelmitgliedschaft)

Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft, wie sie in § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, kann zwar ein geeignetes und praktikables Mittel sein, um die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften in einer Feuerwehr zu erhöhen. Die Regelungen zur Doppelmitgliedschaft sind nach Einschätzung einiger Mitglieder aber bisher bereits ausreichend und können durch Satzung näher geregelt werden. Wenn man es dennoch macht, sollte man zumindest deutlich sagen, um welche Rechte es in diesem Zusammenhang tatsächlich nur gehen kann.

In der Praxis ist aufgefallen, dass im Rahmen der Doppelmitgliedschaft teilweise auch Führungspositionen besetzt werden, was nach unserer Einschätzung nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Wir regen deshalb an, darüber nachzudenken, ob man nicht eine Informations- oder Zustimmungspflicht des Ortsbrandmeisters der Hauptfeuerwehr vorsehen sollte.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 (Altersgrenze)

Die Erhöhung der Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung auf die gesetzliche allgemeine Altersgrenze von 67 Jahren wird vom NLT und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) ausdrücklich begrüßt. Wir glauben, dass das überhaupt nicht schadet und vor Ort hilft. Die Kameraden können auch vor Erreichung der Altersgrenze jederzeit in die Altersabteilung wechseln, und die Dienstfähigkeit muss ohnehin zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Aus Sicht des Niedersächsischen Städtetages (NST) ist die bestehende Altersgrenze von 63 Jahren als angemessen und ausreichend anzu-

sehen. Er bezweifelt die Praxisrelevanz der vorgesehenen Regelung.

§ 21 Abs. 11 (Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr)

Die Organisation der Kreisfeuerwehr ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Gleichwohl wäre es vielleicht sinnvoll, wenn man den Begriff „Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr“ ein wenig konkretisieren würde.

§ 32 Abs. 2 Sätze 6 und 7

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht die Regelung zur erweiterten Erstattung von anfallenden Kosten bei einer Freistellung eines Feuerwehrmitglieds kritisch. Aus unserer Sicht gibt es hierfür kein praktisches Bedürfnis. Es werden aber Begehrlichkeiten und Erwartungen geweckt, die insbesondere von kleineren Gemeinden nur schwer erfüllt werden können.

§ 32 a (Leistungen bei Gesundheitsschäden)

Die Schaffung eines landesspezifischen Gesundheitsfonds bei der Feuerwehr-Unfallkasse wird vom NSGB sowie vom NLT ausdrücklich begrüßt. Wir denken, dass es hierfür einen Bedarf gibt, wie auch der Abschluss privater Zusatzversicherungen, die vereinzelt vorgenommen werden, dokumentiert. Der NST ist aus grundsätzlichen Erwägungen anderer Ansicht.

Weitere Anmerkungen (Übungsdienst an Sonn- und Feiertagen)

Der NST und der NSGB regen eine Regelung in § 12 an, nach der der Ausbildungs- und Übungsdienst auch an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, sofern dieser werktags nicht möglich ist. Ein solches Bedürfnis wird aus der Praxis wiederholt geschildert. Der NLT hat sich damit in den Gremien nicht beschäftigt, ich kann aber das Anliegen der Kollegen der Gemeinden und Verbände gut nachvollziehen.

Zusammenfassend halten wir es für richtig, dass der Gesetzentwurf jetzt schnell auf den Weg gebracht wird. Manches von dem, was Herr Banse vorgetragen hat, bedarf noch einer vertieften Diskussion aus Sicht der für den Brandschutz verantwortlichen Gebietskörperschaften. Insofern ist es gut, dass man an dieser Stelle sozusagen zweigeteilt - mit Gesetzesnovelle und Strukturkommission - vorgeht.

Weiteres Verfahren

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sprach sich dafür aus, der Anregung der kommunalen Spitzenverbände zu folgen und eine Regelung in § 12 einzufügen, nach der der Ausbildungs- und Übungsdienst auch an Sonn- und Feiertagen zulässig ist. Er bat den GBD, für die weitere Beratung einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu erarbeiten.

MR **Dr. Miller** (GBD) nahm diese Bitte auf.

Der **Ausschuss** bekräftigte den Wunsch, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Mai-Plenum zu erreichen.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz (NLWG) und im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/29](#)

erste Beratung: 4. Plenarsitzung am 13.12.2017

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfSGuG

zuletzt beraten: 4. Sitzung am 15.12.2017

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 15

Anwesend:

- Geschäftsführer **Bertold Ernst** (NSGB)
- Beigeordneter **Stefan Wittkop** (NST)
- Hauptgeschäftsführer Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT)
- Verwaltungsoberamtsrat **Guido Schröder** (NLT)

Prof. **Dr. Hubert Meyer**: Anknüpfungspunkt zur vorliegenden Materie ist im Wesentlichen § 1896 BGB und dessen Verhältnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie das Landeskommunalwahlrecht. Vorab möchte ich betonen, dass auch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände das Wahlrecht selbstverständlich von höchster Bedeutung ist, sofern persönliche und gesundheitliche Umstände eine freie politische Willensbildung erlauben.

Das Wahlrecht ist in seinen verschiedenen Facetten grundsätzlich streng auszugestalten. Dafür gibt es gute Gründe. Durchbrechungen sind besonders zu begründen, und auch die Handhabung muss zweifelsfrei rechtssicher sein. Ich bitte darum, bei allen Änderungen des Wahlrechts zu bedenken, dass das Wahlrecht vor Ort in den Kommunen rechtssicher umgesetzt werden muss.

Ich persönlich will nicht verhehlen, dass mich die hohe Zahl von vom Wahlrecht ausgeschlossenen Menschen, die die Landesbehindertenbeauftragte laut der Begründung des Gesetzentwurfs genannt hat, überrascht. Diese Zahl beruht offenbar auf einer Erhebung, die ich im Einzelnen nicht habe nachvollziehen können. Ich würde zumindest ein Fragezeichen hinter diese Zahl setzen.

Wir haben aus der Praxis differenzierte Rückmeldungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Es gibt durchaus positive Reaktionen auf den Vorstoß. Allerdings wurde beispielsweise aus einem Landkreis mit großer Fläche berichtet, dass dort nicht ein einziger Fall aus der betreuungsrechtlichen Praxis erinnerlich sei, bei dem ein Gericht eine Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten angeordnet habe. Das Kriterium für einen Wahlrechtsausschluss ist ja, dass eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist. Es war eine Zielsetzung des Betreuungswesens, eine Differenzierung zu ermöglichen und eben nicht zu einem Pauschalurteil, also zu einer Entmündigung, zu kommen. Mit Blick darauf wäre ich dankbar, wenn man diesbezüglich genauere empirische Erhebungen anstellen würde.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bekanntlich bereits die Gesetzeslage, deren Einführung in Niedersachsen mit diesem Gesetzentwurf verfolgt wird. Von dort ist uns zum Teil über erhebliche Schwierigkeiten berichtet worden. Insbesondere ist es gegenüber den betroffenen Menschen schwer vermittelbar, dass Bundestags- und Landtagswahlrecht unterschiedlich sind; zumal das Betreuungsrecht Bundesangelegenheit ist.

Vor diesem Hintergrund plädiert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dafür, die schon mehrfach angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die dort anhängige Wahlprüfungsbeschwerde abzuwarten. In der Vergangenheit hat es bereits zwei Entscheidungen des BVerfG gegeben, in denen es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das zu der Zeit geltende Recht geäußert hat. Durch das neue Betreuungsrecht sind diese Entscheidungen aber wahrscheinlich überholt.

Wir plädieren auch deswegen dafür, die Entscheidung abzuwarten, weil aus unserer Sicht eine bundeseinheitliche Lösung angestrebt werden sollte. Wenn es jetzt zu einer Neuregelung kommen sollte, bitten wir darum, darauf zu achten,

dass diese so ausgestaltet ist, dass sie in keiner Weise missbrauchsanfällig ist.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Können Sie eine Einschätzung dazu geben, wie viele Personen in Niedersachsen betroffen sein könnten? Die Landesbehindertenbeauftragte sprach meiner Erinnerung nach in ihrer Stellungnahme von 9 592 Menschen.

Prof. **Dr. Hubert Meyer**: Meiner Ansicht nach beruhen alle genannten Zahlen auf der gleichen Erhebung, die nach meiner Kenntnis auch Schätzungen für Niedersachsen enthält. Aus meiner persönlichen Skepsis mache ich keinen Hehl. Die Kommunen erhalten von den zu berücksichtigenden betreuungsrechtlichen Maßnahmen aufgrund von Mitteilungspflichten der Gerichte Kenntnis. Eventuell müsste man an dieser Stelle ansetzen, um nachzuvollziehen, inwiefern es entsprechende Mitteilungen der Gerichte gibt. Wir haben dies nicht erhoben und es auch nicht vorliegen. Der Landkreis, auf den ich mich bezogen habe, ist übrigens Diepholz, einer der flächengrößten und einwohnerstärksten Landkreise in Niedersachsen. Insofern ist es bemerkenswert, wenn von dort die Mitteilung kommt, es liege kein Fall vor.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Sie haben das bevorstehende Urteil des BVerfG angesprochen. Haben Sie Informationen dazu, wann mit einer Urteilsverkündung gerechnet werden kann?

Prof. **Dr. Hubert Meyer**: Wann das Urteil des BVerfG zu erwarten ist, weiß ich nicht. Nach meiner Kenntnis hätte es schon erfolgen sollen und ist verschoben worden. Nach meinen Informationen wird damit gerechnet, dass es im Herbst dieses Jahres kommt. Das wäre für Niedersachsen insofern glücklich, als keine Landtags- oder Kommunalwahlen unmittelbar bevorstehen.

Ulrike Sachs, Nds. Landeswahlleiterin

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 14

Ulrike Sachs: Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Wahlrechtsausschlüsse aus dem Landeswahlgesetz und dem Kommunalverfassungsgesetz abzuschaffen, weil diese als menschenrechtswidrig und als nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu sehen sind.

Anknüpfungspunkt für den Wahlrechtsausschluss ist jedoch nicht das Vorliegen einer Behinderung, sondern die Tatsache, dass ein Gericht aufgrund eines Sachverständigengutachtens festgestellt hat, dass eine Person dauerhaft nicht in der Lage ist, sämtliche ihrer Angelegenheiten selbst zu regeln, und es daher erforderlich ist, für alle Angelegenheiten eine Betreuungsperson als Vertretungsperson zu bestellen.

Ich bin mit den Behindertenverbänden einer Meinung, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) ergibt, für die Teilnahme aller Deutschen an Wahlen streitet. Er steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu der sogenannten Kommunikationsfunktion, die eine Wahl hat. Daher ist die Fähigkeit, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen, für die Wahlteilnahme unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund kann nach der Rechtsprechung des BVerfG ein Ausschluss vom Wahlrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. Insofern gehen die gesetzlichen Wahlausschlussregelungen des Bundes und die der meisten Länder - Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen sind mittlerweile auszunehmen - davon aus, dass eine Person, die aufgrund der Entscheidung eines Betreuungsgerichtes unter Vollbetreuung gestellt ist, die Lebenssituationen des Alltages nicht mehr allein für sich verantworten und eigenverantwortlich gestalten kann und ihr damit die Voraussetzung für die Wahlteilnahme fehlt. Darauf gründet sich die gesetzliche Vermutung, dass die Voraussetzung für die Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess fehlt.

Vergleichbares gilt für die Regelungen zum Wahlrechtsausschluss nach § 3 Nr. 3 NLWG bzw. § 48 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG. In diesem Fall werden Personen erfasst, die in einem länger andauernden, die Schuldfähigkeit ausschließenden Zustand eine Straftat begangen haben. Tatbestandsmäßig wird an die richterliche Feststellung angeknüpft, dass die Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist. Daraus wird die gesetzliche Vermutung abgeleitet, dass es damit an der Voraussetzung für die Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen mangelt.

Nun ist Medienberichten zu entnehmen, dass sich unter den aufgrund dieser Regelungen vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen Betroffene befinden, die trotz der richterlichen Feststellungen die für eine eigenständige Wahlentscheidung notwendige Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzen sollen. Die Regelungen zum Wahlrechtsausschluss stehen aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund von Artikel 29 der UN-BRK in der Diskussion und sind - wie eben bereits vom Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angesprochen - Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens, das noch vor dem BVerfG anhängig ist (Az 2 BvC 62/14).

Wir haben Anfang der Woche bei der Geschäftsstelle des BVerfG angerufen, um hier den aktuellen Stand wiedergeben zu können. Uns ist gesagt worden, dass die Entscheidung nach der Sommerpause erfolgen solle. Vielleicht beinhaltet diese Entscheidung dann auch eine rechtssichere Neudefinition eines Abgrenzungskriteriums alternativ zur Betreuung. Das Verfahren dauert bereits eine Weile, und einfach festzustellen, die Wahlrechtsausschlüsse seien als verfassungsrechtswidrig zu streichen, würde sicherlich schneller von der Hand gehen. Aber das ist nur eine Vermutung, warum dieses Verfahren diese Zeit in Anspruch nimmt. Prof. Meyer sagte bereits, dass die Entscheidung bereits im vergangenen Jahr habe erfolgen sollen. Sie ist aber verschoben worden. Daraus könnte man schließen, dass es Kriterien und Maßgaben an den Bundesgesetzgeber geben könnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die vollständige und ersatzlose Streichung der Wahlrechtsausschlüsse vor. Meiner Auffassung nach ist er in dieser Form problematisch für die Praxis. Beispielfähig möchte ich einige Folgeprobleme erwähnen, für die aus Sicht der Landeswahlleiterin im Moment keine Lösungen bestehen.

Das aktive Wahlrecht ist nach gängigem Verständnis ein höchstpersönliches Recht. Dies setzt voraus, dass die wahlberechtigte Person einen eigenen Wahlwillen bei der Stimmabgabe zum Ausdruck bringt. Die Stimmabgabe durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter - eine sogenannte Stellvertreterwahl - ist nach deutschem Recht unzulässig. Zulässig ist lediglich die je nach dem Grad der Beeinträchtigung erforderliche Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Assistenzperson, wie es im Landeswahlgesetz sowohl für die Briefwahl als auch für die Stimmabgabe im Wahllokal geregelt ist. Zum Schutz der

Integrität des Wahlvorganges sowie der am Wahlvorgang beteiligten Personen auch vor der Begehung von Straftaten nach § 107a oder § 108a Strafgesetzbuch (StGB) z. B. durch Herbeiführen eines unrichtigen Ergebnisses durch unbefugtes Wählen oder Täuschen eines Wählers über den Inhalt seiner Erklärung bei der Stimmabgabe bedürfte es aus meiner Sicht ergänzender Regelungen, die den Rahmen einer zulässigen Assistenz oder einer ersatzweisen Wahrnehmung klar und rechtssicher aufzeigen.

Diese Rechtssicherheit ist meiner Meinung nach auch aus Sicht der Betreuenden ganz besonders wichtig, denn dieser muss wissen, wie weit die Assistenz bei der Wahlhandlung gehen darf und ab wann er sich in dieser Grauzone, die ich an dieser Stelle sehe, in die Strafbarkeit begibt. Wir werden weder dem Betreuten noch dem Betreuer gerecht, wenn wir sie durch die einfache Streichung des Wahlrechtsausschlusses in diese Grauzone entlassen. Sobald die Wahlentscheidung nicht mehr von der Person selbst, sondern von der Assistenz getroffen wird, handelt es sich nicht mehr um eine Assistenz, sondern um eine rechtswidrige Stellvertreterwahl. Dazu hat der Bundesgerichtshof klar festgestellt, dass es dann auch nicht mehr darauf ankommt, ob die Assistenz die Wahl getroffen hat, die auch die zu betreuende Person getroffen hätte, die vielleicht immer eine bestimmte Partei gewählt hat. Letzteres kann sich schließlich ändern.

An dieser Stelle stellt sich auch die Frage, was mit Komapatienten passiert, die nach der vorgesehenen Neuregelung nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen werden würden, und wie sich die Regelung in Bezug auf Menschen auswirkt, die von Geburt an eine solche Behinderung haben, die ihnen nicht erlaubt, einen eigenen politischen Willen ausbilden zu können. Mit Blick darauf halte ich eine ersatzlose Streichung, ohne Regelungen für die Assistenz zu schaffen, für nicht empfehlenswert. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie, die das BMAS in Auftrag gegeben hat. Der Studie zufolge wäre - sollte die ersatzlose Streichung erfolgen - kompensatorisch mindestens ein Assistenzgesetz zu schaffen, das die Grenzen einer zulässigen Assistenz aufzeigt. Gegebenenfalls sei auch zu überlegen, ob im Strafgesetz etwas zu ändern ist. Das wäre wiederum ein Gesetz, das unter die Bundesgesetzgebungskompetenz fällt.

Im Übrigen betrifft der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form auch das passive Wahlrecht. Das

heißt, wenn der Gesetzentwurf so verabschiedet wird, sind alle betreuten Personen, die derzeit noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, zukünftig auch wählbar. Denn eine Einschränkung des passiven Wahlrechts enthält der Gesetzentwurf derzeit nicht.

In der Folge wirkt sich der Gesetzentwurf zudem auf Regelungen aus, die ihrerseits an die Wählbarkeit, an dieses vermeintlich objektive Kriterium, anknüpfen, wie die Regelungen zum Sitzverlust, die wir im Landeswahlgesetz und im NKomVG haben. Sollte eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger während der Legislaturperiode ins Koma fallen oder unter Betreuung gestellt werden, würde nach gegenwärtiger Rechtslage das Gremium, in das der Mandatsträger gewählt wurde, den Sitzverlust feststellen, sobald die dauerhafte Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet worden wäre und der Verlust der Wählbarkeit damit kraft Gesetzes feststände, sodass eine Ersatzperson nachrücken könnte. Dies könnte insbesondere bei knappen Mehrheitsverhältnissen für die Handlungsfähigkeit des Parlaments oder der kommunalen Vertretungen entscheidend sein. Ich erinnere nur an die Sitzverteilung im Landtag in der vergangenen Legislaturperiode.

Dem Gesetzentwurf zufolge wäre das künftig nicht mehr möglich, da der Verlust der Wählbarkeit nicht eintritt. Zur Abgabe einer Mandatsverzichtserklärung wäre der Betroffene selbst nicht in der Lage. Gehen wir einmal von einem Komapatienten aus. - So traurig das auch ist, diesen Fall hat es in der Vergangenheit in einem kommunalen Gremium gegeben. Das ist also nicht praxisfremd. - Eine stellvertretende Erklärung des Mandatsverzichts durch die bestellte Betreuungsperson wäre nach gegenwärtiger Rechtslage ausgeschlossen, da es sich bei der Erklärung des Mandatsverzichts um eine höchstpersönliche Erklärung handelt. Eine Sitznachfolge könnte damit nicht stattfinden.

Folglich halte ich den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form im Ergebnis für diskussionsbedürftig. Die Folgewirkungen, wie ich sie beispielhaft aufgezeigt habe, sollten einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Auch ich plädiere dafür, die Entscheidung des BVerfG in dem Wahlprüfungsverfahren, das die vergleichbaren Regelungen zu den Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlrecht zum Gegenstand hat, abzuwarten. Im Niedersächsischen Wahlrecht könnten dann im Einklang mit den gegebenenfalls ebenfalls zu än-

dernden bundes(wahl)rechtlichen Vorschriften ausgewogene bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden, die sowohl den Belangen der von den Wahlrechtsausschlüssen derzeit betroffenen Personen und ihren Betreuerinnen und Betreuern hinreichend Rechnung tragen als auch die Kommunikationsfunktion der Wahl wahren und somit die Integritätsfunktion der Wahl sichern. Wie gesagt, kommt u. U. das BVerfG zu Abgrenzungskriterien alternativ zum Kriterium der Betreuung bzw. findet eine rechtssicherere Abgrenzung.

Prof. Meyer hatte es auch schon gesagt: In Niedersachsen sind wir in der aus Sicht der Landeswahlleiterin komfortablen Situation, dass die nächste Kommunalwahl 2021 stattfindet und die nächste Landtagswahl voraussichtlich 2022. Entsprechend wäre ausreichend Zeit, die Entscheidung des BVerfG nach der Sommerpause abzuwarten, das Urteil und die Begründung zu prüfen und gegebenenfalls gemeinsam mit den heute angehörten Verbänden zu bewerten sowie verlässliche Regelungen zu finden und in den Bundeskanon einzubringen. Das Ziel bundeseinheitlicher Gesetze für die Wahlen war bei den jüngsten Änderungen des Wahlgesetzes ja immer auch ein Kriterium. Denken Sie an die Kreiswahlleiter und an die Wahlvorstände! Die Voraussetzungen sollten - soweit es machbar ist und keine Gründe, die in Landes- oder Kommunalinteresse liegen, dagegensprechen - gleichlautend sein, damit eine rechtssichere Wahl nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen kann.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Ich habe mittlerweile gelernt, dass man bei Gesetzesberatungen immer alle Seiten ausleuchten sollte. Aus meiner Sicht haben wir den Gesetzentwurf nun von einer Seite ausgeleuchtet. Ich möchte nun auf die andere Seite eingehen: Ist es denn gegeben, dass jemand, der dement ist oder einen schweren Schlaganfall hatte, überprüft wird und ihm gegebenenfalls sein Wahlrecht entzogen wird? Ist das eine zwingende Folge, die sich von allein ergibt, oder erfolgt dies nur auf einen Antrag? Gibt es nicht auch viele Menschen, die eigentlich nicht mehr in der Lage sind, zu wählen, aber nicht unter eine Betreuung gestellt sind? Sollte das nicht der Fall sein, fiele Ihre Argumentation etwas in sich zusammen.

Ulrike Sachs: Diese Fragen kann ein Betreuungsrichter sicher besser beantworten. Eine Betreuung erfolgt auf Antrag. Nicht zuletzt hatten wir auch bei der jüngsten Wahl die Situation, dass

bei Menschen, deren Eltern in Heimen untergebracht sind, die Frage aufkam, wie es sich mit der Wahl verhält, und die Heimleitung sagte, die Mutter oder der Vater habe Briefwahl gemacht.

Das Gesetz knüpft daran an, dass jemand durch das Betreuungsgericht unter Totalbetreuung gestellt worden ist. Das ist das objektive Kriterium, an den sich der Wahlrechtsausschluss koppelt. Es muss also einen Antrag bei Gericht gegeben haben. Das Gericht wird nicht von Amts wegen tätig. Das habe ich zu Anfang meiner Ausführungen deutlich gemacht. Es geht nicht darum, bei jedem Einzelnen - z. B. in einem Altersheim - immer kurz vor der Wahl zu prüfen, ob die Demenz zugenommen hat oder nicht. Das Kriterium für den Wahlrechtsausschluss ist, dass ein Betreuungsgericht eine Totalbetreuung angeordnet hat. Diese Leute kommen nicht in das Wählerverzeichnis, bekommen deswegen keine Wahlbenachrichtigung und können entsprechend auch nicht wählen.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Sie sprechen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme von den einschränkenden Regelungen in Schleswig-Holstein beim passiven Wahlrecht. Gibt es analog dazu in Nordrhein-Westfalen ebenfalls Regelungen, die das passive Wahlrecht einschränken?

Ulrike Sachs: Ich habe das nordrhein-westfälische Gesetz nicht dabei. Aber wir haben uns die Landeswahlgesetze angesehen und festgestellt, dass es zwei Bundesländer gibt, die den Wahlrechtsausschluss aufgehoben haben. Und bereits die Regelungen in diesen beiden Bundesländern sind nicht identisch, sondern weichen voneinander ab, sodass wir nun zwei Insellösungen mit unterschiedlichen Regelungen zu den Wahlrechtsausschlüssen haben.

Abg. **Volker Meyer** (CDU): Gibt es in den beiden Ländern denn eine Einschränkung des aktiven Wahlrechts?

Ulrike Sachs: Darin sind beide Gesetze gleich, aber beim passiven Wahlrecht hat Schleswig-Holstein mehr Einschränkungen als Nordrhein-Westfalen. Ich bin nicht absolut sicher, ob Nordrhein-Westfalen gar keine hat. Aber sicher ist, dass die Regelungen voneinander abweichen. Insofern bröckelt die Einheit dort bereits, obwohl man sich einig darin ist, dass man die Wahlrechtsausschlüsse abschaffen will.

Abg. **Anja Piel** (GRÜNE): Ich finde den Hinweis darauf, dass es wünschenswert sei, die Wahlgesetze bundeseinheitlich anzupassen, außerordentlich wichtig und richtig. Andernfalls würde es zu dem absurden Fall führen, dass eine Person bei der Landtagswahl abstimmen kann und bei der Bundestagswahl nicht. Mein Wunsch ist es auch, dass es zu einer guten bundeseinheitlichen Regelung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse kommt. Im Zuge dessen müssten auch die Regelungen zur Assistenz bundeseinheitlich gefasst werden, sodass nicht bei den verschiedenen Wahlvorgängen in den Ländern verschiedene Assistenzregelungen greifen.

Im Übrigen bin ich in dieser Frage sehr bei Herrn Watermann. Wir führen die Diskussion ad absurdum. Sie haben eben ausgeführt, bei dementen Personen werde nicht ständig geprüft, ob sie wählen können oder nicht. Das heißt, wir akzeptieren es für alte Menschen, diese Unsicherheit mitzuführen, aber für Menschen mit Behinderungen schließen wir kategorisch aus, dass sie wählen können. Ich finde diesen Umstand erschreckend, und er ist für mich eine Diskriminierung.

Ich möchte die Frage, die Herr Watermann eben gestellt hat, erweitern. Ehrlich gesagt, hat mich das Beispiel mit dem Komapatienten etwas erschüttert. In dem Moment, in dem ein Abgeordneter im Koma liegt, wird ihm sein Mandat aberkannt? Es gibt aber doch auch den Fall - und nicht selten -, dass Menschen aus dem Koma wieder aufwachen und voll geschäftsfähig sind.

Ulrike Sachs: Nach heutiger Rechtslage wäre es - sollte dieser Fall eintreten - Sache der Familie, ob sie einen Antrag stellt. Wenn dann ein Betreuungsgericht aufgrund dieses Antrages eine Totalbetreuung feststellt, würde nach jetzt geltender Rechtslage der Sitzverlust festgestellt werden können, weil ein Wahlrechtsausschluss vorliegt. Dieser Wahlrechtsausschluss würde nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zukünftig wegfallen. Das heißt, der Abgeordnete würde sein Mandat behalten, da der Sitzverlust nicht kraft Gesetzes eintritt. Und selbst wenn die Ärzte feststellen würden, dass sich der Zustand aller Voraussicht nach nicht verbessern wird, gäbe es nicht mehr die Möglichkeit, dass der Betroffene einen Mandatsverzicht erklärt, da dies eine höchstpersönliche Erklärung ist, bei der keine Stellvertretung möglich ist. Das ist der Unterschied, und bei Einstimmen-Mehrheiten kann das schon von Bedeutung sein. Als Folge der von Ihnen vorgeschlagene

nen Änderung kann der Sitzverlust kraft Gesetzes nicht mehr eintreten. Das muss man bedenken.

Abg. **Anja Piel** (GRÜNE): Dann führt man das Mandat bis zum Ende der Legislaturperiode fort?

Ulrike Sachs: Ja, das kann man ja auch machen, wenn niemand einen Antrag beim Betreuungsgericht stellt. Dafür mag es ja gute Gründe - z. B. familiäre - geben. Auch bei dementen Personen ist der Krankheitsverlauf ein schleichender Prozess, und irgendwann wäre vielleicht der Zeitpunkt gekommen, einen Antrag zu stellen, aber die Familie tut es nicht, weil es kein Bedürfnis gibt. Es ist nicht Aufgabe des Wahlrechtes, jemanden anzuweisen, einen Antrag zu stellen. Entsprechend erfolgt der Wahlrechtsausschluss nur für den Fall, dass ein Betreuungsgericht die Vollbetreuung festgestellt hat.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Wir haben gehört, dass es bei der Wahl um die politische Willensbildung sowie um die Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess geht. Der AfD-Abgeordnete Christopher Emden - von Beruf Betreuungsrichter - hat im Rahmen der ersten Beratung im Plenum ausgeführt, dass nur in ganz seltenen Fällen ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt wird und auch wirklich nur dann, wenn die betroffene Person zur politischen Willensbildung nicht fähig ist und am demokratischen Kommunikationsprozess nicht mehr teilnehmen kann. Bei alten Menschen kann man ebenfalls einen Antrag stellen, und dann wäre zu prüfen, ob das Wahlrecht erhalten bleibt oder nicht. Wir als AfD wünschen uns ebenfalls eine bundeseinheitliche Lösung, und auch wir würden die Entscheidung des BVerfG abwarten wollen.

Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1 und Nachtrag

Anwesend:

- **Holger Stolz**, Landesgeschäftsführer

Holger Stolz: Lassen Sie mich zu Anfang beleuchten, woher wir eigentlich kommen. Nach der Zeit des Dritten Reiches, in der die Menschen Euthanasie erlebt haben, gab es in den Nachkriegsjahren eine wirklich emanzipatorische Bewegung von Menschen mit Behinderungen. Erstmals wur-

de in den Blick genommen, dass Menschen mit Behinderungen bildbar sind, dass sie ein Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. Es gab die Integrationsbewegung und die Krüppelbewegung, die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingetreten sind. Seit etlichen Jahren haben wir die UN-BRK, die in allen Ländern, in denen sie ratifiziert worden ist, Gesetzescharakter hat und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in all diesen Ländern absichert.

Damit erleben wir, dass Menschen mit Behinderungen heute eine ganz andere Rolle haben. Es wird nicht mehr infrage gestellt, dass sie bildbar sind. Sie haben die Möglichkeit, sich zu informieren, sich kundig zu machen und abgewogene Wahlentscheidungen zu treffen. Das sind für die Lebenshilfe gute Gründe, die bestehende Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch den pauschalen Ausschluss von den Wahlen endgültig zu beenden.

Wir haben in Deutschland zwei gesetzliche Grundlagen, die bindend sind. Die eine ist die UN-BRK. In Artikel 29 steht - sehr klar in der Aussage -:

„... was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem stellen sie [die Staaten] sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.“

Die andere Grundlage ist auch benannt worden. Es ist die Allgemeinheit der Wahl nach Artikel 38 GG.

Was die Zahl der Betroffenen anbelangt: Sind es nun mehr als 8 000 Menschen in Niedersachsen? - Ich kann diese Zahl auch nicht belegen. Aber es gibt diese Studie des BMAS nun einmal, und das ist eine Grundlage, auf die wir uns an dieser Stelle berufen. Das spiegelt im Übrigen auch die Erfahrungen der Lebenshilfe wider.

Lassen Sie mich auf ein paar Kritikpunkte eingehen, die in den Stellungnahmen meiner Vorredner und auch in den schriftlichen Stellungnahmen deutlich geworden sind. Gibt es einen Zusammenhang zwischen einer vollumfassenden Betreuung und der Fähigkeit, mit der Stimmabgabe einen eigenen Wahlwillen zum Ausdruck zu bringen? - Ich möchte festhalten, dass bei der Feststellung der Notwendigkeit einer umfassenden

Betreuung die Möglichkeit, einen Wahlwillen kund zu tun, überhaupt nicht geprüft wird. Das spielt schlicht und ergreifend keine Rolle.

Die Frage, die auch heute bereits im Raum stand, warum es sehr unterschiedliche Praxisauslegungen des Betreuungsrechtes in den Landkreisen vor Ort gibt, dokumentiert aus Sicht der Lebenshilfe nur, dass es eine sehr unterschiedliche Anwendung in der Praxis gibt. Das zeigt noch viel mehr, dass die Bindung der Möglichkeit, wählen zu gehen oder wählbar zu sein, an das Betreuungsrecht nicht geboten ist, weil die Praxis dort so unterschiedlich aussieht und es damit kein verlässliches Kriterium darstellt.

Die Vermutung, dass Menschen mit Behinderungen pauschal nicht in der Lage sind, Wahlentscheidungen für sich zu treffen, ist aus unserer Sicht überholt und schlicht und ergreifend falsch. Wir haben heute vielfältige Möglichkeiten der Information. Wir haben z. B. die Leichte Sprache. Am Ende der Anhörung wird Karl Finke, ehemaliger Landesbehindertenbeauftragter, sprechen. Er hat in Niedersachsen sehr früh Broschüren in Leichter Sprache veröffentlicht - auch zu den jeweiligen Wahlen - und den Zugang zu Informationen ermöglicht. Auch die Parteien haben im Landtagswahlkampf Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Menschen mit Behinderungen erleben demokratische Teilhabe in der frühkindlichen Bildung, im Kindergarten, in den Schulen. Dort sind sie beim Umgang mit demokratischen Spielregeln genauso gefordert wie alle anderen Kinder und Jugendlichen ohne Behinderungen. Sie wachsen damit auf, lernen es und können auf dieser Grundlage auch ihre Wahlentscheidung treffen. Die Menschen, die ich in meiner Rolle als Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe Niedersachsen kennenlerne, haben sehr oft eine klare Meinung, was ihnen politisch wichtig ist.

Die Frage wurde aufgeworfen, ob die Integrität des Wahlvorgangs durch die Unterstützung einer Assistenzperson Schaden zu nehmen drohe, ob nicht gar Straftaten drohten. Aus der Stellungnahme meiner Vorrednerin war herauszuhören, dass das möglicherweise Schwierigkeiten aufwerfen könnte.

Für mich ist die Frage: Was unterscheidet denn diese Situation - Herr Watermann hat es angesprochen - von anderen Situationen im Leben, z. B. wenn jemand dement wird oder zu Hause

gepflegt wird und per Briefwahl gewählt wird? Legen wir da die gleichen Maßstäbe an, oder messen wir bei der Frage, wer wählen darf und wer nicht, mit unterschiedlichen Maßstäben? Mein Hinweis ist: Wir tun gut daran, die Diskriminierung an dieser Stelle in den Blick zu nehmen. Natürlich muss man Fragen bewerten und auch beantworten, wie Assistenz gut erfolgen kann. Andere Länder machen es vor. Ich verweise noch einmal auf die Studie des BMAS. Wenn man sich den Ländervergleich anschaut, stellt man fest, dass Menschen, die in anderen Ländern zur Wahl gehen, sagen können, dass sie eine Assistenz haben möchten. Das ist dort möglich. Die Menschen müssen das bekunden und dürfen sich die Assistenz auswählen. Dabei werden z. B. die Namen der Assistenzpersonen festgehalten. Ich denke, zu solchen Regelungen können wir auch in Niedersachsen kommen.

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben es uns bereits vorgemacht. Ich denke, die Länderparlamente dort haben genau die gleichen Diskussionen geführt, wie sie nun hier geführt werden. Sie werden sich auch die Frage gestellt haben, was sie verantworten können, was angemessen ist, zu welchen juristischen Schwierigkeiten es kommen könnte, z. B. was die Integrität der Wahl anbelangt. Aber all dies ist dort ja schon geprüft worden, und die Länder haben bereits Wahlen erfolgreich praktiziert. Mir sind keine Rückmeldungen bekannt - ich habe extra nachgefragt -, die die Gesetzesänderung kritisch sehen. Ganz im Gegenteil: Viele Menschen mit Behinderungen haben das erste Mal in ihrem Leben wählen können. Das hat eine immens hohe Bedeutung für die Einzelne und den Einzelnen.

Zu der Frage, ob wir auf die Entscheidung des BVerfG warten sollten: Ich finde, diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. In der Wahlprüfungsbeschwerde ist die Allgemeinheit der Wahl infrage gestellt worden, deswegen gibt es ja das Verfahren. Wir warten schon sehr lange auf das Urteil und seine Begründung, und, ganz ehrlich, wir haben bestehende Gesetze. Ich habe auf das Grundgesetz und die UN-BRK verwiesen. Worauf warten wir also? Die Entscheidung sollte eigentlich schon längst verkündet worden sein. Wenn es im Sommer so weit sein sollte, wäre das wohl ausreichend. Solange werden wir sicher auch in Niedersachsen diskutieren.

Aber lassen Sie uns nicht zuwarten und eine Gesetzesänderung verschieben, in der Hoffnung, dass ein Gericht bestehende gesetzliche Grund-

lagen neu justiert. Die Grundlagen sind mit dem Grundgesetz und der UN-BRK vorhanden, und es gibt den erklärten Willen von fast allen hier im Landtag vertretenen Parteien, dieses Thema anzufassen. Die Große Koalition in Berlin möchte das Thema auf Bundesebene umsetzen. Lassen Sie uns also diesen Schritt gemeinsam gehen! Es geht um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Ich denke, es tut Niedersachsen gut, wenn wir hier - wie in vielen anderen Bereichen auch - weiterhin Vorreiter sind.

LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 13

Anwesend:

- **Christiane Schumacher**, Sprecherin des Expertenkreises Betreuungsrecht

Christiane Schumacher: Mein Vorredner, Herr Stolz, hat schon sehr ausführlich dargestellt, wie die Rechtslage ist und welche Auswirkung die jetzige Gesetzeslage auf behinderte Menschen hat. Dem kann sich die gesamte LAG - sowohl der Bereich der Betreuungsvereine, bei dem ich Sprecherin des Expertenkreises bin, als auch der Bereich der Behindertenhilfe - vollumfänglich anschließen.

Ich möchte noch kurz auf einen anderen Aspekt hinweisen, der bereits angeklungen ist. Nicht alle Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Belange zu regeln, werden unter Betreuung gestellt. Es gibt die Möglichkeit, dies - z. B. mit einer Vorsorgevollmacht - weitgehend zu verhindern. Wenn es, was das Wahlrecht angeht, bei der jetzigen Rechtslage bleibt, bedeutet das, dass Menschen, die eine Vorsorgevollmacht einrichten, im Endeffekt besser gestellt sind als Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen, z. B. weil sie keine Vertrauensperson haben, nicht die Möglichkeit haben, eine Vorsorgevollmacht einzurichten. Das Gericht hat dann keine andere Option, als eine Betreuung für die Menschen einzurichten.

Ich denke, dass auch dieser Aspekt bei Ihren Überlegungen eine Rolle spielen sollte. Ich möchte zudem zum Ausdruck bringen, dass man im Sinne der betroffenen Betreuten und der behinderten Menschen nicht eine Entscheidung des BVerfG abwarten, sondern bald handeln sollte.

SoVD Landesverband Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11

Anwesend:

- **Meike Janßen**, Abteilungsleiterin Sozialpolitik

Meike Janßen: Der SoVD unterstützt den Gesetzentwurf der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in vollem Umfang. Ich kann mich auch meinen beiden Vorrednern voll anschließen. Artikel 29 UN-BRK fordert eine inklusive und nicht diskriminierende Ausgestaltung des Wahlrechts. Nach unserer Auffassung ist die derzeitige Wahlrechtslage nicht damit vereinbar. Das Grundrecht, zu wählen und gewählt zu werden, steht allen Bürgern offen. Wir sehen in dem Wahlausschluss einen willkürlichen pauschalen Ausschluss, weil es - das wurde von Herrn Stolz gerade angesprochen - keinen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Anordnung einer Vollbetreuung und der Fähigkeit, das Wahlrecht auszuüben, gibt.

Insbesondere die Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK mahnt immer wieder an, dass die Wahlausschlüsse nicht mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Menschenrechtsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte von 2016 hinweisen, der auch in der schriftlichen Stellungnahme erwähnt ist. Darin werden die Ergebnisse der Studie des BAMS kritisch diskutiert, und zwar mit dem Ergebnis, dass dringend empfohlen wird, das Wahlrecht zu ändern.

Die Befragung der betroffenen Gruppen hat im Übrigen ergeben, dass bei 80 % der Betroffenen keine begründeten Zweifel an der Fähigkeit, rationale und komplexe Entscheidungen treffen zu können, bestehen. Das hat Herr Stolz eindrücklich unterstrichen.

Der SoVD ist der Meinung, dass es fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK notwendig ist, die Wahlgesetze anzupassen. Wenn die Entscheidung des BVerfG tatsächlich in diesem Jahr kommt, könnte man sie abwarten. Ich kann mich aber nur der Aussage anschließen, dass wir das Verfahren nicht zu lange aufschieben sollten. Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben es uns vorgemacht. Die Nachbarländer wie Österreich und Italien, die ähnliche Regelungen hatten wie wir, haben inzwischen ihre Wahlgesetze

ze angepasst. Wir hoffen sehr, dass Niedersachsen diesen Beispielen jetzt folgt.

Abg. **Anja Piel** (GRÜNE): Sie sagen, wenn das Urteil des BVerfG noch im Laufe des Jahres erfolgt, kann man es abwarten, aber aus Ihrer Sicht spricht auch nichts dagegen, ein Gesetz soweit entscheidungsreif vorzubereiten, dass das Urteil des BVerfG eventuell nur noch eine Anpassung erfordern würde. Schließlich sprechen wir mit Blick auf die UN-BRK über einen Unrechtstatbestand. Habe ich Sie da richtig verstanden?

Meike Janßen: Das haben Sie richtig verstanden. Ich denke, wir müssen jetzt wirklich handeln und die Wahlgesetze anpassen.

Bundesverband der Berufsbetreuer e. V. - Landesgruppe Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- **Martin Bischof**, Mitglied des Landesvorstandes
- **Carola Friedrichs-Heise**, Sprecherin des Landesvorstandes

Carola Friedrichs-Heise: Es ist bereits sehr viel gesagt worden, was ich auch vortragen wollte. Ich versuche jetzt, das herauszuziehen, was noch nicht so konkret angesprochen worden ist, und möchte etwas mehr aus der Praxis heraus berichten.

Insgesamt ist auch der Bundesverband der Berufsbetreuer dafür, dass dieser Gesetzentwurf Berücksichtigung findet. Wir begrüßen ihn, denn es kann nicht sein, dass die Ausgrenzung einer bestimmten Gruppe behinderter Menschen vom allgemeinen Wahlrecht heutzutage noch so erfolgt. Das widerspricht den verfassungs- und menschenrechtlichen Maßstäben. Es ist immer wieder betont worden, dass die UN-BRK gilt. Demnach ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen das politische und öffentliche Leben mitgestalten. Zudem ist die Kopplung von Betreuungs- und Wahlrecht nicht nachvollziehbar.

Das Betreuungsverfahren ist nicht auf die Fähigkeit ausgerichtet, Wesen und Bedeutung einer Wahl zu verstehen. Betroffen - das haben wir heute mehrfach gehört - sind Personen, für die der Aufgabenkreis Betreuung in allen Angelegen-

heiten angeordnet ist. Aber wer erhält eigentlich diesen Aufgabenkreis?

Laut Betreuungsrecht sollen die Aufgabenkreise möglichst konkret benannt werden, und zwar nur für die Bereiche, in denen jemand eingeschränkt ist und eine Unterstützung braucht. Es stellt sich die Frage, ob dieser vollumfängliche Aufgabenkreis in der Praxis überhaupt sein muss. Wir haben uns auch die Statistiken angeschaut. Es hat sich gezeigt, dass das Betreuungsrecht regional sehr, sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Das ist tatsächlich so. Uns ist aufgefallen, dass es bereits Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt. Dann gibt es Unterschiede zwischen den Amtsgerichten, und sogar von Richter zu Richter wird es schon unterschiedlich gehandhabt. Insofern scheint es, eine gewisse Willkür zu geben.

Ich selbst leite den Betreuungsverein in Nienburg an der Weser. Wir führen zurzeit ca. 200 Betreuungen dort. Ich habe gestern einmal herumgefragt und in die Akten der Betreuungsfälle geschaut: Wir haben keine einzige Betreuung, die den Aufgabenkreis für alle Angelegenheiten hat. Bei uns gibt es das nicht. Und doch habe ich es in einer Betreuungsangelegenheit tatsächlich erlebt, dass mein Betreuer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat. Dabei handelte es sich um einen politisch sehr interessierten Mann, der immer sehr aufmerksam das politische Geschehen verfolgt und eine sehr gefestigte Meinung dazu hat.

Für den Betreuten waren die Aufgabenkreise Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Postangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung und Behördenangelegenheiten benannt. Auf Nachfrage wurde mir von der zuständigen Behörde gesagt, der Betreute habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten, weil die Betreuung doch so umfangreich sei, dass er sicherlich ohnehin nicht wählen könne. Zudem sei man sich angesichts dieser vielen Aufgabenkreise nicht sicher, ob er überhaupt wählen dürfte. Deswegen hat man ihm einfach keine Wahlbenachrichtigung zugeschickt. Der Mitarbeiter ließ sich - letztlich durch die zuständige Richterinnen - dann doch belehren, und mein Betreuer durfte wählen gehen. So etwas kann also auch passieren, selbst wenn keine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist.

Der bisherige gesetzliche Ausschluss stellt die Wahlfähigkeit von Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund infrage. Er scheint ein Relikt aus alten Zeiten, aus der Zeit von Vormundschaften und Entmündigungen zu sein. Das entspricht nicht den Grundsätzen der UN-BRK, die ganz klar feststellt, dass die Fähigkeiten und

Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit einer unterstützten Selbstbestimmung in den Vordergrund gestellt werden sollen.

Sie wissen, dass die Umsetzung der UN-BKR auch auf Bundesebene ein Thema ist. Wir begrüßen, dass dies im Koalitionsvertrag entsprechend vorgesehen ist.

Mit Verweis auf die menschenrechtlichen Leitideen, die in der politischen Diskussion über einen Wahlrechtsausschluss geltend gemacht werden, fordern wir auch eine intensive und kritische Debatte über das deutsche System der rechtlichen Betreuung im Allgemeinen mit dem Ziel, den Erwachsenenschutz auf das Prinzip der unterstützten Selbstbestimmung neuauszurichten.

Martin Bischof: Ich hatte vor etwa 20 Jahren das erste Mal Kontakt mit dem Thema Wahlrechtsausschluss. Ein Betreuer, der immerhin in der Lage war, in einer Werkstatt für Behinderte zu arbeiten und an politischen Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen in dem Bereich teilzunehmen, hat mich angesprochen. Er sagte, alle bekämen eine Wahlbenachrichtigung, nur er nicht.

Seitdem haben wir es in ähnlichen Fällen - also wenn wir Betreuungen in sämtlichen Angelegenheiten übernommen haben, wir aber davon ausgingen, dass es sich um Personen handelte, die durchaus in der Lage waren, sich eine Meinung zu bilden - so gehalten, dass wir eine Änderung beantragt haben. Das ist auch in allen Fällen durchgekommen. Allerdings gibt es die Anordnung der Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten immer noch. Vergangenes Jahr habe ich einen Fall übernommen, bei dem es genau diese Situation gab: Jemand, der politisch interessiert war, der sich eine Meinung bilden konnte, hatte eine Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten.

Die Wahrnehmung ist, dass es innerhalb von Niedersachsen große Unterschiede im Vorgehen der Gerichte, zum Teil auch in dem der einzelnen Richter, gibt. Wir haben dazu keine Zahlen gefunden. Allerdings ist im Landesvergleich in der Untersuchung des BMAS deutlich geworden, dass es große Unterschiede in den Prozentanteilen der Fälle, bei denen eine Totalbetreuung angeordnet worden ist, gibt. Das beginnt bei einem Anteil von 0,4 % von Totalbetreuungen an allen Betreuungsfällen in Hamburg und Bremen. In Niedersachsen liegt der Wert mit 6,9 % recht hoch, erstaunlicherweise, ich habe das anders wahrgenommen. In Bayern liegt der Anteil bei 10,4 %. Es kann doch nicht sein, dass die bayeri-

schen Betreuten rund 25-mal weniger in der Lage sind, sich einen politischen Willen zu bilden, als die in Bremen. Wie schon mehrfach gesagt wurde, die Einrichtung einer Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten sagt darüber überhaupt nichts aus. Es ist kein geeignetes Kriterium.

Ich möchte zudem bestätigen, was über den Bereich der Vorsorgevollmachten gesagt wurde. Dieser spielt bei der Vertretung der Interessen älterer Menschen inzwischen eine sehr große Rolle. Viele Betreuungen werden durch Vorsorgevollmachten vermieden. Das führt dazu, dass diese Personen betreuungsrechtlich überhaupt nicht in Erscheinung treten.

Zusammenfassend begrüßen wir die Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse. Sie widersprechen dem Gedanken der Inklusion und dem Benachteiligungsverbot im Grundgesetz. Sie widersprechen dem Grundgedanken des Betreuungsrechtes, nämlich die Verwirklichung der Selbstbestimmung der Betreuten zu fördern. Sie wirken sich auf die betroffenen Personen zum Teil sehr kränkend aus, und sie helfen nicht. Was mir - auch nach der Diskussion hier - sehr einleuchtet, ist, dass es für die Personen, die mit Menschen mit Behinderungen zu tun haben, Regelungen braucht, um die Assistenz bei der Wahl rechtssicher zu fassen.

Betreuungsgerichtstag

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6 und Nachtrag

Anwesend:

- Vorsitzender **Peter Winterstein**
- stv. Vorsitzende **Annette Loer**

Peter Winterstein: Ich hatte gerade ein Déjà-vu: Denn ich habe diese Diskussion schon in den 80er-Jahren geführt. Ich habe als Referent im Bundesjustizministerium an der Schaffung des Betreuungsgesetzes mitgewirkt, und diese Diskussion - wir haben es in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt - ist seinerzeit nicht juristisch, sondern politisch entschieden worden. Aus juristischer Sicht war schon damals klar: Betreuungsrecht und Wahlrechtsausschlüsse haben nichts miteinander zu tun. Wer etwas anderes behauptet, hat weder das Betreuungsrecht begriffen noch das Wesen der Wahl. Es war ein politischer Kompromiss. Zu den Streitigkeiten aus den

80er-Jahren möchte ich weiter nichts sagen. Denn eigentlich ist die Rechtslage geklärt. Durch die Ratifizierung der UN-BKR haben wir seit 2009 eine Rechtsänderung in Deutschland.

Nach unserer Überzeugung verstößt der jetzige Wahlrechtsausschluss auch im Bundeswahlgesetz gegen die Allgemeinheit der Wahl. Was 1988/89 angesichts der damaligen Verfassungsrechtsprechung zur Wahl noch verfassungsrechtlich duldbar war - das hat auch die damalige verfassungsrechtliche Prüfung ergeben -, ist es heute eigentlich nicht mehr. Ich kann nur davon abraten, auf die Entscheidung des BVerfG zu warten. Schließlich warten wir schon seit ungefähr vier Jahren darauf. Sie ist vergangenes Jahr verschoben worden, weil es sonst Probleme mit der Bundestagswahl gegeben hätte, und nicht, weil die Rechtslage in irgendeiner Weise vielleicht noch tieferer Betrachtung bedurft hätte. Fachlich ist das schon angedeutet. Frau Loer wird dazu im Einzelnen noch einige praktische Hinweise geben.

Zu der Zahl der in Niedersachsen von Totalbetreuung Betroffenen: Die kommunalen Spitzenverbände haben Zweifel an dieser Zahl geäußert. Da stelle ich die Frage: Warum haben ausgerechnet in Niedersachsen 17 Meldeämter nicht auf die Umfrage geantwortet? Zudem ist davon ausgegangen worden, dass vielleicht Fragen der Mitteilungspflicht der Gerichte problematisiert werden sollen. Auch das ist eindeutig.

Schleswig-Holstein hat das passive Wahlrecht beschränkt, Nordrhein-Westfalen nicht. Nordrhein-Westfalen hat das passive Wahlrecht genauso geregelt wie das aktive Wahlrecht. Insofern ist eine der entscheidenden Fragen: Was ist aktuell zu tun? In Niedersachsen haben wir eine ganz besondere Lage im Kommunalwahlrecht: 16-Jährige dürfen hier wählen. Wenn sie mit 18 eine sogenannte Vollbetreuung bekommen würden, wäre das Wahlrecht verloren. Das ist ein Wertungsbruch, den es schon seit einigen Jahren gibt. Ich kann aus Sicht des Betreuungsrechts nur dafür plädieren, dass dieser Bruch auf Landesebene möglichst schnell beseitigt wird.

Sie können nicht sicher sein, dass das BVerfG auch wirklich entsprechend seiner Planung entscheidet. Denn schließlich - das wurde schon erwähnt - wird in der neuen Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene dafür plädiert, eine Änderung im Bundeswahlgesetz vorzunehmen. Und was macht ein Gericht, wenn eine Rechtslage geändert werden soll? Es versucht, nicht in der Sache

zu entscheiden. Das hat das BVerfG zum Bundeswahlgesetz schon einmal getan. Damals hat es die Vorlage eines Würzburger Richters, der § 13 Bundeswahlgesetz prüfen lassen wollte, als unzulässig verworfen. Das war auch völlig richtig, denn der Kollege hatte seinerzeit leider einiges nicht genau geprüft.

Auch die Frage der Assistenz ist hier anzusprechen. Schon mit Leichter Sprache wäre eine Menge gewonnen. Insbesondere bei der Kommunalwahl sind mitunter sehr komplexe Listen usw. vorgesehen. Den Bürgern den ganzen Wahlprozess in Leichter Sprache verständlich zu machen, beginnt bei der Gesetzgebung durch das Parlament - Wahlrecht ist Parlamentsrecht -, und klare Linien im Wahlrecht wären sicherlich für alle nützlich.

Zum Problem der Abgrenzung von Theorie und Praxis: Natürlich sollte eine Betreuung für alle Angelegenheiten theoretisch möglichst nur Menschen erfassen, die absolut entscheidungsunfähig sind. Aber Theorie und Praxis fallen an dieser Stelle auseinander. Dazu wird Frau Loer gleich noch etwas sagen.

Zu den Zahlen der Wahlrechtsausschlüsse: Es gibt Unterschiede zwischen Bayern und Bremen, 1 : 26, gerundet 1 : 25. Es gibt Unterschiede zwischen Niedersachsen und Bremen, 1 : 20, also 20-mal mehr Menschen, die in allen Angelegenheiten betreut werden. Das liegt daran, dass es uns in 25 bzw. 26 Jahren nicht gelungen ist, das eigentliche Ziel der damaligen Gesetzgebung - eine einheitliche Rechtsanwendung - herbeizuführen. Dazu bleibt nur zu sagen: Wir haben vielleicht 1,3 Millionen Betreuungsverfahren im Bundesgebiet, es gibt aber etwa 4 Millionen registrierte Vorsorgevollmachten.

Annette Loer: Neben meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Betreuungsgerichtstag bin ich Betreuungsrichterin beim Amtsgericht Hannover. Von mir ganz persönlich kann ich sagen, dass ich keine einzige Betreuung mit sämtlichen Aufgabenkreisen einrichte, weil ich das nicht für angemessen und auch aus betreuungsrechtlicher Sicht nicht für sinnvoll halte, schon gar nicht mit der Folge des Wahlrechtsausschlusses.

Ich will die Chance nutzen, Ihnen darzulegen, was wir überhaupt als Betreuungsgericht prüfen. Wir haben mitnichten zu prüfen, ob jemand entscheidungsfähig hinsichtlich einer politischen Willensbildung ist. Das ist nicht Gegenstand unserer

Prüfung, wenn wir fragen, ob überhaupt und, wenn ja, für welche Aufgabenkreise eine Betreuung einzurichten ist. Ich behaupte, dass ein nicht geringer Teil meiner Kolleginnen und Kollegen gar nicht weiß, dass dies u. a. die Rechtsfolge einer Vollbetreuung ist. Die Information wird auch nicht automatisch weitergegeben, sondern es bedarf einer zusätzlichen Verfügung, damit das Wahlamt überhaupt eine Benachrichtigung erhält, wenn eine Vollbetreuung eingerichtet wird. Ich vermute, dass es dort Unsicherheiten gibt.

Ein Beispiel: Ich bin zuständig geworden für eine Betreuung für sämtliche Angelegenheiten. Ich habe diese ein wenig genauer geprüft, sie auf einzelne Angelegenheiten reduziert und dann dem Wahlamt eine Mitteilung gemacht. Es kam ein sehr irritierter Brief zurück, warum ich dem Wahlamt überhaupt etwas mitteilen würde. Auch dort war der Zusammenhang offensichtlich nicht bekannt.

Eine Betreuung wird nicht notwendig auf Antrag von Familienangehörigen eingeleitet, sondern wir haben von Amts wegen im Rahmen eines Amtesermittlungsverfahrens zu ermitteln. Der Hinweis kann durch Krankenhäuser, Pflegeheime, Nachbarn, Sozialdienste oder auch anonym erfolgen, wir haben das dann zu prüfen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Ermittlungsverfahrens ist das Einholen eines medizinischen Gutachtens. Es ist medizinisch festzustellen, welche krankheitsbedingten Einschränkungen vorliegen. Das ist aber nur der erste Schritt. Der zweite Schritt, der wichtig ist für die Frage, welche Angelegenheiten anzuordnen sind, ist eher in Form eines Sozialberichts zu ermitteln. Da wird gefragt: Was sind überhaupt die Regelungsbedarfe? In welchen Lebenssachverhalten benötigt dieser Mensch eine Unterstützung? Da kann es sein, dass trotz umfangreicher krankheitsbedingter Einschränkungen nicht sämtliche Angelegenheiten erforderlich sind, weil andere Hilfen vorrangig ausreichen, um Unterstützungsbedarf zu decken.

Andererseits kann es durchaus sein, dass umfangreiche Aufgabenkreise angeordnet werden, obwohl es keiner vertretenden, sondern einer unterstützenden Betreuung bedarf. Denn Folge der Einrichtung einer Betreuung ist nicht die Entmündigung. Das hatten wir bis 1992. Der Betreuungsgerichtstag ist immer noch dabei, klar zu machen, dass Betreuung nicht entmündigt. Das heißt, die Menschen, für die eine Betreuung eingerichtet wird, können weiterhin ihre Rechte wahrnehmen,

sie sind darin nicht eingeschränkt. Sie erhalten durch die Betreuerin oder den Betreuer vorrangig Unterstützung, und nur dann, ganz flexibel, wenn eine Rechtsvertretung erforderlich ist, dürfen die Betreuer von ihrer Rechtsvertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Insoweit ist das Betreuungsrecht sehr flexibel und fragt eher danach, in welchen Bereichen jemand rechtlich einer Unterstützung bedarf. Im Einzelfall haben dann die bestellten Betreuerinnen und Betreuer zu fragen: Reicht eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung - z. B. bei Behördenangelegenheiten oder bei medizinischen Belangen -, oder ist es notwendig, jemanden tatsächlich rechtlich zu vertreten?

Alles das ist in der Betreuung enthalten. Dies soll - das ist bereits gesagt worden - die Selbstbestimmung fördern. Und insoweit ist es für mich schon immer ein Fremdkörper gewesen, dass die Vollbetreuung in der Folge einen Rechtsausschluss bewirken kann. Das musste am Anfang offensichtlich als politischer Kompromiss beibehalten werden. Es widerspricht aber eigentlich dem Geist des Betreuungsrechts und ist dem Betreuungswesen fremd. Jedenfalls ist es nicht Gegenstand unserer Prüfung bei der Entscheidungsfindung.

Wie gesagt, in welchen Bereichen oder wie die Kolleginnen und Kollegen, Richterinnen und Richter dann die Aufgabenkreise festsetzen, ist sehr unterschiedlich.

Kurz noch zum BVerfG: Soweit ich Gewaltenteilung gelernt habe, ist es Aufgabe des Parlaments, Gesetze auf den Weg zu bringen und sich zu überlegen, wie bestimmte Lebenssachverhalte entschieden werden sollen. An dieser Stelle muss man nicht auf das BVerfG warten. Machen Sie stattdessen von Ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch!

Abg. **Anja Piel** (GRÜNE): Das war ein noch etwas weiterer Blick auf die Angelegenheit und hat mir sehr einleuchtend klargemacht, dass es eben nicht der Geist des Betreuungsgesetzes ist, durch die Klärung von bestimmten Betreuungssachverhalten oder die Bestellung einer rechtlichen Vertretung einen Wahlrechtsausschluss auszulösen.

Ist mein Eindruck richtig, dass Sie uns empfehlen, an dieser Stelle gesetzgeberisch tätig zu werden, ohne auf eine Entscheidung des BVerfG zu warten, weil wir hier noch eine Art Relikt aus alten

Zeiten haben, das zeigt, wie man früher, vor der UN-BKR, mit Menschen mit Behinderungen umgegangen ist? - Dieser Gedanke verursacht bei mir, ehrlich gesagt, eine Gänsehaut. Denn ich habe den Eindruck, dass dabei immer noch eine sehr ungute Geschichte mitschwingt. - Sie sehen also jetzt dringenden Handlungsbedarf und auch kein Problem darin, noch Anpassungen vorzunehmen, wenn das BVerfG urteilt?

Annette Loer: Ja, Sie haben uns richtig verstanden. Ob es irgendwelche Regelungen zur Assistenz geben sollte, mag dahingestellt sein. Das ist überhaupt nicht Gegenstand der rechtlichen Betreuung. Das Plädoyer lautet: Die rechtliche Betreuung darf nichts mit dem Ausschluss von Rechten zu tun haben.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Nur als Vorbemerkung: Wir haben die gesellschaftliche Entwicklung, dass alles rechtssicher sein muss. Die Juristen bestimmen unser Leben. Deshalb leuchten wir ja auch immer alles von zwei Seiten aus. Wir beschäftigen uns mit Szenarien, die im wirklichen Leben nie vorkommen. Ich habe in diesem Parlament gelernt, mir in meiner Fantasie Dinge auszumalen, die ich praktisch gar nicht für möglich gehalten hätte, damit alles rechtssicher ist.

Um für mich zu klären, ob die Gesetzeslage so bleiben soll oder der Wahlausschluss abgeschafft werden soll - was ich eher denke, worin aber die Landeswahlleitung rechtliche Probleme sieht -, muss ich die Situationen gegenüberstellen. Zum einen gibt es die Situation, dass jemand unter Vollbetreuung steht, und zum anderen die Situation, dass jemand aus verschiedensten gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden, aber nicht unter Betreuung steht, weil der Richter oder die Richterin das nicht wollte oder erst gar kein Antrag gestellt worden ist.

Zu meiner Frage: Dass nicht nur Familienangehörige eine Betreuung beantragen können, war mir bereits klar. Aber ist es nach wie vor so, dass das Betreuungsgericht nicht tätig wird, wenn niemand einen Antrag stellt?

Annette Loer: Natürlich muss das Betreuungsgericht in irgendeiner Form informiert werden, dass eventuell ein Betreuungsbedarf besteht. Das ist aber nicht im Sinne eines formellen Antrags zu verstehen. Es gibt keine Antragsbefugten oder einen Ausschluss, wonach jemand keinen Antrag stellen darf. Rechtlich handelt es sich um eine An-

regung, die von jedem kommen kann. Das Gericht hat, sobald es irgendwoher die Information hat, dass ein Betreuungsbedarf bestehen könnte, - ähnlich wie die Staatsanwaltschaft - im Rahmen eines Amtsermittlungsverfahrens zu ermitteln.

Das heißt, es können auch Betreuungsverfahren in Gang gesetzt werden, die die Angehörigen oder die Betroffenen selbst vielleicht gar nicht wollen. Inwieweit dann tatsächlich der Bedarf einer Betreuung besteht, kann auch davon abhängen, ob es ausreichend Vorsorgevollmachten gibt. Eine Vorsorgevollmacht ist ja häufig so umfassend, dass gar keine Betreuung eingerichtet werden muss. Am Anfang der Anhörung wurde das Beispiel von Komapatienten angeführt. Ich kann mir, ehrlich gesagt, nicht vorstellen, dass ein Komapatient an einer Wahl teilnehmen könnte. Was ist an dieser Situation rechtsunsicher? Wenn jemand im Koma liegt, kann er nicht wählen. Das ist doch offensichtlich.

Es gibt durchaus Komapatienten, die keine ausreichende Vorsorgevollmacht erteilt haben, aber viele haben ihren Angehörigen eine Bankvollmacht erteilt, und allein dadurch ist es nicht erforderlich, eine Betreuung für sämtliche Angelegenheiten einzurichten, weil die finanziellen Dinge eventuell alle schon mit dieser Bankvollmacht geregelt werden können. Ich will damit sagen, dass allein das Vorliegen einer umfassenden Einschränkung der rechtlichen Fähigkeiten nicht dazu führt, dass eine Betreuung für sämtliche Angelegenheiten eingerichtet werden muss.

Eine Bemerkung am Rande: Wir stellen niemanden „unter Betreuung“. Wir ordnen Betreuung an und stellen jemandem eine Betreuerin oder einen Betreuer an die Seite, denn eine Betreuung soll kein Über-Unter-Verhältnis sein, sondern vorrangig eine Unterstützung.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Bisher habe ich es so verstanden, dass es auch nach jetziger Rechtslage keinen Wahlrechtsausschluss gibt, solange keine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde. Wenn das in den Kommunen in der Praxis nicht so umgesetzt wird, weil dort der Eindruck vorherrscht, dass es bereits bei relativ umfassenden Betreuungsanordnungen einen Wahlausschluss geben müsste, ist das ein anderes Thema. An dieser Stelle müssten wir uns um die korrekte Umsetzung der Regelung kümmern.

Aber zunächst geht es nur um den Fall einer vollumfänglichen Betreuungsanordnung. Was bedeutet das in der Praxis? Darf dann der Betreuer das Wahlrecht für den Betreuten wahrnehmen?

Ich möchte vermeiden, dass man dem Betreuer faktisch ein weiteres Wahlrecht zukommen lässt. Bei einer Gesetzesänderung möchte ich sicherstellen, dass auch derjenige wählt, dem das Wahlrecht zukommen soll, nämlich dem Betreuten. Und da stelle ich mir die Frage, wie das sowohl rechtlich als auch faktisch geschärft werden kann. Wie kann man dafür Sorge tragen, dass derjenige wählen darf, den wir wählen lassen wollen, und kein anderer in seiner Stellvertretung?

Peter Winterstein: Ich war auch schon als Richter tätig, als es noch die Entmündigung und die Vormundschaft gab. Die Gedanken daran sind immer noch in den Köpfen vorhanden. Das ist ein Problem für das Betreuungsrecht.

Natürlich ist bei der Wahl keine Stellvertretung zulässig. Frau Sachs hat das ausdrücklich betont. Weder ein Betreuer noch sonst jemand darf stellvertretend für jemand anderen wählen. Rein praktisch haben Sie diese Möglichkeit aber bei der Briefwahl und immer dann, wenn Wahlunterlagen im Wahllokal nicht kontrolliert werden. Das ist aber kein Problem des Betreuungsrechts, sondern ein Problem des Wahlrechts. Ich kann Frau Sachs und ihr Zögern hier sehr gut verstehen. Denn natürlich gibt es bei einer Gesetzesänderung auch gewisse praktische Probleme zu berücksichtigen.

Wir haben die Zahlen für Betreuungen und im Vergleich für Vorsorgevollmachten genannt, und Sie haben hier über den Fall von sich schleichend entwickelnden Demenzen bei alten Menschen diskutiert. Es gab schon immer den Fall, dass, wenn die Wahlbenachrichtigung nach Hause kommt, die Briefwahlunterlagen angefordert werden, weil es so beschwerlich ist, zum Wahllokal zu gehen. Und in der Familie findet dann eine Wahl statt, bei der versichert wird, dass alles entsprechend § 107 a StGB gelaufen ist, es also keine Verstöße gibt.

Wir haben heute bereits praktische Probleme. Sie müssen sich nur die Briefwahlzahlen angucken. Diese praktischen Probleme lösen Sie nicht, indem sie das Wahlrecht an eine betreuungsgerichtliche Entscheidung knüpfen. Bei den Wahlrechtsausschlüssen aufgrund einer Vollbetreuung sprechen wir über Promillezahlen der Gesamt-

wahlberechtigten. Österreich hat z. B. aufgrund einer Verfassungsgerichtsentscheidung seit 1987 keine Verknüpfung zwischen Sachwalterrecht und Wahlrecht.

Wenn ein Richter eine Totalbetreuung angeordnet hat, muss er verfügen, dass eine Mitteilung an die Meldebehörde kommt, die den Betroffenen dann nicht ins Wählerverzeichnis aufnehmen darf. Im BMAS-Gutachten wird vorgeschlagen, dass Richter bei der Mitteilungspflicht möglicherweise ein Ermessen ausüben sollten. Aber nach welchen Kriterien? Das müssten Sie dann gesondert festlegen. Das Wahlrecht hat mit dem Betreuungsrecht absolut nichts zu tun. Das ist unser Plädoyer. Lösen Sie das Problem bitte im Wahlrecht!

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Frau Sachs hat vorhin von Komapatienten gesprochen, und hat - wenn ich das richtig sehe - insbesondere auf das passive Wahlrecht rekurriert. Das scheint vielleicht zunächst ein Fall, der der Fantasie entspringt, aber er ist offenbar schon vorgekommen. Insofern frage ich Sie, ob Sie der Meinung sind, dass man zwischen passivem und aktivem Wahlrecht differenzieren sollte?

Annette Loer: Dafür sehe ich keinen Bedarf. Ich kann mir vorstellen, dass die meisten Abgeordneten als politisch denkende Menschen eine Vorsorgevollmacht erstellt haben und ihr Fall damit überhaupt gar nicht vor ein Betreuungsgericht kommt, und selbst wenn, wäre die Vollmacht im Vorsorgeregister eingetragen. Ich würde vermuten, dass wir auch bei einem Komapatienten nicht dazu kommen werden, eine Betreuung für sämtliche Angelegenheiten einzurichten. Das ist unwahrscheinlich. Insofern würde ich da nicht differenzieren. Dafür sehe ich keinen Bedarf.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Im Grunde genommen ist es also der falsche Rechtsbereich, über den wir diskutieren. Das Thema Wahlauschlüsse hat im Betreuungsrecht nichts zu suchen, und wenn man es klären will, muss man eine Lösung im Wahlrecht finden. Habe ich Sie so richtig verstanden?

Annette Loer: Ja.

Forum Artikel 30

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- **Karl Finke**, Sprecher

- **Richard Kolbe**, Koordinator

Karl Finke: Das Forum Artikel 30, dessen Sprecher ich bin, ist ein Zusammenschluss von sieben Behinderten- und Behindertensportverbänden: dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen, dem SoVD, der BSK-Landesvertretung Selbsthilfe Körperbehinderter Niedersachsen, Special Olympics Niedersachsen, dem Behinderten-Sportverband Niedersachsen, dessen Präsident ich bin, und dem Gehörlosen-Sportverband Niedersachsen sowie der VHS Hannover als Bildungsträger. Die Verbände haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam - dachverbandsübergreifend - und gezielt Interessen zu bündeln und einzubringen.

Herr Stolz hat darauf hingewiesen, dass ich bereits in meiner Funktion als Landesbehindertenbeauftragter regelmäßig Wahlhilfebroschüren in Leichter Sprache herausgebracht habe. Damals waren das die ersten dieser Art in Deutschland. Die Idee dazu kam nicht von mir, sondern ich wurde von Betroffenen aus den Rotenburger Werken gebeten, eine Broschüre zum Thema Wahl herauszugeben, damit sie ohne Hilfe von Eltern oder Betreuern wählen können. Das war der Vorlauf zu der ersten Wahlhilfebroschüre, die von mir herausgegeben wurde, mit ergänzenden Materialien zur politischen Bildung vonseiten der Volkshochschule. Diese Materialien sind inzwischen in einer Auflage von knapp 800 000 abgefordert worden. Wir wollten schon auf Onlinematerialien umsteigen, aber die Zielgruppe bevorzugt die Papierform, da sie damit gut arbeiten kann.

Wir haben auch gemeinsam mit den Hannoverischen Werkstätten eine Tagung in den Räumen des Landtages zum Thema Wählen inklusive des Abhaltens von Probewahlen durchgeführt, um den Prozess des Wählens zu verdeutlichen. Im Nachgang habe ich ein Schreiben aus Bamberg erhalten. Darin hieß es: Bisher haben zwei Personen in unserer Einrichtung an Wahlen teilgenommen, jetzt sind es 50. Daran werden das politische Interesse und das Bedürfnis, sich an Entscheidungen zu beteiligen und den Prozess des Wählens durchzuführen, deutlich.

Dennoch gibt es diesen Wahlrechtsausschluss. Bei einer Veranstaltung habe ich eine Dame kennengelernt. Sie war im Heimbeirat und hatte dort die Funktion der Sprecherin. Sie konnte sich gut artikulieren und sagen, warum sie gern wählen würde, wen sie wählen würde und wen nicht. Sie war aber vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Ich habe mich über einige Beiträge hier gewundert. Da wird infrage gestellt, ob es nun fünf, acht oder neun Fälle gibt, die der Wahlausschluss betrifft. Es geht hier um den generalisierenden Wahlausschluss einer Personengruppe. Das halte ich für diskriminierend. Ich möchte keinem zu nahe treten. Aber man kann das übertragen, z. B. auf die Frage: Können Blinde überhaupt Richter sein? Da geht es schließlich um das Kriterium der Inaugenscheinnahme. Darüber wurde lange und heftig diskutiert. Ich kann für mich sagen, dass viele Menschen aus den Bereichen, in denen ich tätig bin - auch Menschen, die in Werkstätten arbeiten -, eine Teilkompetenz haben und Kenntnisse, die weit über das hinausgehen, was viele so wissen.

Die Gesellschaft bewegt sich, Politik verändert sich, wir auch - oder eben nicht. Die zentrale Aufgabe der Politik ist es, entsprechend zu handeln, Themen aufzugreifen und selbst zu entscheiden. Deswegen ist es mein klares Petition, nicht abzuwarten und sich hinter einem Urteil zu verstecken. Politik entscheidet über die Richtung von Politik.

Hier sind Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein angesprochen worden. In Nordrhein-Westfalen gab es ebenso Bedenkensträger, die die Angst vor juristischen Problemen geschürt haben. Nordrhein-Westfalen hat dann konsequent das Primat der Politik postuliert, und das Parlament hat gesagt, wir haben alle Ratschläge zur Kenntnis genommen und nun entscheiden wir. Ich möchte Ihnen sagen: Sie sind die Parlamentarier im Niedersächsischen Landtag! Sie haben zu entscheiden! Sie sind verantwortlich für das Gesetzesgefüge in Niedersachsen! Nehmen Sie Ihre Rechte bitte wahr!

In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich die Bundesratsinitiative 49/13 zitiert und geschrieben, dass die Diskussion über Wahlrechtsänderungen auf eine Initiative aus Niedersachsen zurückzuführen ist. Ich habe das seinerzeit organisiert und ein entsprechendes Papier zum Treffen der Landesbehindertenbeauftragten in Mainz vorgelegt. Die damalige Sozialministerin und jet-

zige Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer, hat das aufgegriffen, das Thema als Bundesratsinitiative eingebracht und in Berlin platziert.

Wenn Sie jetzt so verfahren, wie es von den Grünen vorgeschlagen wurde - über Details kann man noch reden - und wie es auch von der jetzigen Landesregierung thematisiert wurde, handeln Sie im Kontext sowohl einer Resolution des UN-Menschenrechtsrats, die die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses deutlich fordert, als auch des Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BKR, der kritisiert, dass die UN-BRK in Deutschland nicht verwirklicht wurde. Zudem gibt es ein entsprechendes Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und mehrere Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Menschenrecht. Diese Institution ist unverdächtig, Rechtsverbiegung zu betreiben. Herr Aichele, der Leiter der dort angesiedelten Monitoringstelle UN-BKR, ist sehr sorgfältig. Er berät uns in diesem Bereich und sagt, die Lage sei eindeutig, an dieser Stelle müsse man etwas tun.

Es hat mich gefreut, dass als Ergebnis heute deutlich geworden ist, dass das Betreuungsrecht nicht geeignet ist, um Menschen vom Wahlrecht auszuschließen. Diese Botschaft habe ich als Mensch, der selbst eine Behinderung hat und sich für das Stimm- und Wahlrecht aller Bürgerinnen und Bürger einsetzt, klar wahrgenommen.

Hier sind sowohl aktives als auch passives Wahlrecht angesprochen worden. Zunächst geht es um das aktive Wahlrecht von 8 000 bis 9 000 Personen, um den generalisierenden Ausschluss eines Personenkreises. Über die Situationen, in denen dieser Ausschluss greift, über Worst-Case-Szenarien bis hin zur Vorsorgevollmacht ist alles erläutert worden. Diese Problemlage zu lösen, gilt es. Ich bin allen dankbar, dass dieses Thema aufgegriffen wurde. Ich persönlich würde es begrüßen, wenn sich Niedersachsen nun in der Linie der UN-Gremien, der Europäischen Gremien und von mehreren Veröffentlichungen des Instituts für Menschenrechte bewegt.

Die frühere Große Koalition in Berlin hatte ja bereits in der vergangenen Legislatur beschlossen, das Wahlrecht entsprechend zu ändern. Als sozialpolitischer Sprecher des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter habe ich eine Veranstaltung moderiert, bei der alle behinderten- und sozialpolitischen Sprecher der Fraktionen anwesend waren. Alle Fraktionen hatten sich so-

weit geeinigt, nur eine Fraktion hat diese Änderung an eine Regelung zur Anzahl der Mandate im Bundestag gekoppelt. Und damit war das Thema erledigt. Diesen Trick des Draufsattelns kennen Sie noch besser als ich. Lassen Sie sich auf so etwas nicht ein! Nehmen Sie Ihren Auftrag als Vertreter des Landes Niedersachsen wahr! Tauchen Sie nicht weg, sondern handeln Sie!

Wir begrüßen die Initiative der Grünen. Wir begrüßen die Einlassungen aus der rot-schwarzen Landesregierung. Politik hat etwas zu tun mit Träumen, Denken, Handeln. Hören Sie auf, zu träumen! Gedacht haben Sie. Handeln Sie!

Ich freue mich, dass ich hier als Letzter reden durfte. Das Motto des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003 lautete: Nichts über uns und nichts ohne uns. Ich weiß nicht, ob es allen bewusst ist, aber ich bin der einzige Mensch mit einer Behinderung, der hier spricht. Man sollte überlegen, es zum Kriterium zu machen, dass das Motto in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen direkt betreffen, gilt. Das Reißverschlussprinzip sollte eingeführt werden, sodass die Mündigkeit behinderter Menschen im aktiven und passiven Wahlrecht unterstrichen wird. Auf längere Sicht sollte das passive Wahlrecht mit Gesicht und Stimme behinderter Menschen verbunden sein, sodass direkt deutlich wird: Wir können denken, wir können reden, wir können mit Ihnen zusammenarbeiten.

Wir vom Forum Artikel 30 bieten Ihnen ausdrücklich unsere Kooperation an. Wir sind keine Hardliner, wir sind Interessenvertreter. Wir wissen, dass Demokratie alle Menschen einbeziehen muss. Das ist ein breites Spektrum. Es braucht Zeit, Umgangsformen, Leichte Sprache und einen offenen Blick, um dem anderen in die Augen zu sehen. Über Ihre Unterstützung würde ich mich freuen. Wenn das Urteil kommt, binden Sie es ein, aber warten Sie nicht darauf! Handeln Sie sofort, handeln Sie selbst!
